

**1437. Wasserversorgung.** Die Werkkommission der Gemeinde Maur ersuchte mit Eingabe vom 26. November 1964 um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 335 000 veranschlagten Kosten der Erweiterung des Reservoirs Forch.

Der zunehmende Wasserverbrauch in den hochliegenden Gebieten der Gemeinde Maur macht im Interesse eines rationellen Betriebes ihrer Wasserversorgung eine Vergrösserung des Speicherraumes notwendig. Das auf Grund einer gene-

rellen Planung der Gebäudeversicherung durch das Ingenieurbüro Desserich & Funk, Zürich, bearbeitete Projekt sieht deshalb vor, neben dem bestehenden  $2 \times 200 \text{ m}^3$  fassenden Reservoir Forch (Wasserspiegelhöhe = 734,5 m ü. M.) spiegelgleich eine dritte Kammer von  $1000 \text{ m}^3$  Inhalt zu erstellen. Die Brandreserve wird im alten Behälter ausgeschieden.

Die geplante Erweiterung kann nach dem Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen grundsätzlich als beitragsberechtigt anerkannt werden. Wie für die früheren Wasserversorgungsausbauten in Maur scheint es daher gerechtfertigt, der Gemeinde auch an das gegenwärtige Vorhaben zusätzlich zu dem von der Direktion des Innern generell zugesicherten Gebäudeversicherungsbeitrag wiederum aus der Staatskasse eine Subvention zu gewähren. Entsprechend der derzeitigen Steuerverhältnisse ist mit einem ordentlichen Staatsbeitrag von 10 % zu rechnen. Die tatsächliche Beitragshöhe richtet sich jedoch nach dem im Jahre der Bauvollendung für Maur massgebenden Steuerdurchschnitt. Anlagen für das Feuerlöschwesen, Reparaturen an bestehenden Werkteilen, Gebühren usw. werden nach dem erwähnten Gesetz nicht subventioniert.

Das im Sinne des Bundesbeschlusses meldepflichtige Bauvorhaben ist von der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Baulenkung und Arbeitsvorsorge, auf den Bauplafond 1965 angerechnet worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Maur wird an die anrechenbaren Kosten der Erweiterung des Reservoirs Forch um eine dritte Kammer von  $1000 \text{ m}^3$  ein ordentlicher Staatsbeitrag zugesichert. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt nach Vollendung der Anlage (WVA Nr. 17, Maur).

Massgebender Plan: Nr. 1, Schnitte 1:50 vom 22. September 1964.

Für diese Beitragszusicherung gilt ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen (Ausgabe 1964), Ziffern 1—5, 9, 10, 11 (31. Dezember 1966), 13, noch folgende Bestimmung:

Das Land für die spätere Reservoirerweiterung ist jetzt schon sicherzustellen.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, im Rahmen des vorgesehenen Staatsbeitrages Teilzahlungen auszurichten.

III. Dem Auftrag an den Ingenieur für die Ausführung des Projektes und die Bauleitung sind die Normalien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zugrunde zu legen. Der letzte Satz von Artikel 7 Absatz 2 der massgebenden SIA-Honorarordnung ist jedoch folgendermassen abzuändern:

Die Haftung des Ingenieurs erstreckt sich auf die volle Schadenssumme. Der Ingenieur ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine diesbezügliche Versicherung abzuschliessen.

Vorbehalten werden weitere, dem Subventionsempfänger günstigere Abmachungen der Parteien.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Maur sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und der Volkswirtschaft.